

Vereinshaftpflicht und BHV Stichpunkte

1. Die Vereinshaftpflichtversicherung sichert die Mitglieder des Vorstandes in der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit gegenüber Ansprüchen Dritter ab. Die Absicherung erstreckt sich auch auf die Vereinsmitglieder, die im Auftrage und im Interesse des Vereins bei Vereinsveranstaltungen oder Aufträgen für den Verein tätig sind.
2. Mitversichert ist die Berufshaftpflichtversicherung für Musiker und Musiklehrer, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Dieser Schutz gilt allerdings subsidiär, d. h. vorrangig müssen immer eigene Haftpflichtversicherungen oder Musikinstrumentenversicherungen leisten. Diese werden bei einem Versicherungsfall abgefragt, außerdem gilt hier eine Selbstbeteiligung von 100 € pro Schadenfall.
Dies ist ein sehr großer Vorteil für jeden Musiker im Verein, für nur einen geringen Mehrbeitrag eine Berufshaftpflichtversicherung zu haben.
Orchester oder Bands sind über den Verein nicht versichert, können aber gern eine Anfrage stellen.
3. Die Schadenhöhe bei fremden Musikinstrumenten ist auf 20.000 € begrenzt.

Sie finden die Bedingungen im Versicherungsschein unter der „Aufstellung der Besonderen Bedingungen“

- Sinfonima, vor allem Punkt 2 und 5
- Besondere Vereinbarung DTKV 03.12 – Punkt 1 Beschädigung von Musikinstrumenten

Nicht versichert sind insbesondere:

- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, Punkt 5.1 und 5.3

Darunter wären große Konzerte oder auch Open Air-Veranstaltungen zu verstehen. Bitte jeweils anfragen!

- siehe auch Sinfonima Punkt 3.1 und 3.2

Hinweise von Dipl.-Ing. Iris Wiesner, Schwerin